

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben in Karlsruhe, Samstag den 18. Februar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: bei Ministerium des Innern: die Einfuhr von Schlossteinen aus Osterreich-Ungarn betreffend; Gebühren für Kartenzustellung bei den polizeilichen Wachestellen betreffend; die Vertagung der abgeordneten Bewerfung Österreichisch mit der Bewerfung: Juchstein betreffend; die Vertagung der Bewerfung: Juchstein betreffend.

Bekanntmachung.

(Sam 4. Februar 1911.)

Die Einfuhr von Schlossteinen aus Osterreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf die österreichischen Sperrgebiete Nr. XI und XXIV sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 56 und 57 ausgedehnt. Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schlossteinen und Schlossteinhöfen aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XXXIX, XII und XLIII sowie aus den ungarischen Sperrgebieten Nr. 17 und 19 (Bekanntmachung vom 26. Oktober und 19. Dezember 1910) aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialsekretär:

Wiegandner.

von Gennungen.

Verordnung.

(Sam 6. Februar 1911.)

Gebühren für Kartenzustellung bei den polizeilichen Wachestellen betreffend.

Zum Vollzug des Artikels I § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1910, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX, Seite 431) wird im Einklang mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird für die Zustellung auf den polizeilichen Wachestellen (Kartenzustellern) über die Zahlung und Betrag: nach Verordnungsblatt 1911.